

Amtliche Mitteilungen

Datum 17. Januar 2013

Nr. 2/2013

Inhalt:

Erste Satzung zur Änderung der Einheitlichen Regelungen

für die

Bachelor- und Master-Studiengänge

Maschinenbau, Fahrzeugbau,
Wirtschaftsingenieurwesen und
International Project Engineering Management (IPEM)

sowie für die

Bachelor-Studiengänge

Duales Studium Maschinenbau und
Binationaler Studiengang Maschinenbau

**der Fakultät IV
an der
Universität Siegen**

vom 17. Januar 2013

Erste Satzung zur Änderung

der

Einheitlichen Regelungen

für die

Bachelor- und Master-Studiengänge

Maschinenbau, Fahrzeugbau,
Wirtschaftsingenieurwesen und
International Project Engineering Management (IPEM)

sowie für die

Bachelor-Studiengänge

Duales Studium Maschinenbau und
Binationaler Studiengang Maschinenbau

**der Fakultät IV
an der
Universität Siegen**

vom 17. Januar 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), hat die Universität Siegen folgende Änderungen der „Einheitlichen Regelungen für die Bachelor- und Master-Studiengänge Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und International Project Engineering Management (IPEM) sowie für die Bachelor-Studiengänge Duales Studium Maschinenbau und Binationaler Studiengang Maschinenbau des Fachbereichs Maschinenbau an der Universität Siegen vom 25. Februar 2011“ (AM 7/2011) erlassen:

Artikel I

Die Begriffe „Fachbereich“ und „Fachbereichsrat“ sowie deren Abwandlungen sind aufgrund der Zusammenführung der Fachbereiche in Fakultäten entsprechend auszulegen und anzuwenden.

Artikel II

Die „Einheitlichen Regelungen für die Bachelor- und Master-Studiengänge Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und International Project Engineering Management (IPEM) sowie für die Bachelor-Studiengänge Duales Studium Maschinenbau und Binationaler Studiengang Maschinenbau des Fachbereichs Maschinenbau an der Universität Siegen vom 25. Februar 2011“ (AM 7/2011) werden wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Einem/einer Studierenden zu Beginn des Studiums zugewiesene/r Mentor/in (Professor/in des Studiengangs) orientiert sich im gemeinsamen Gespräch mit dem Kandidaten/der Kandidatin bis zum Ende des zweiten Semesters über den bisherigen und geplanten Studienverlauf. Die Zusammenstellung der Modulelemente in Modulen, bei denen eine Wahlmöglichkeit vorgesehen ist (Wahlmodule), sowie die Wahl einer möglichen Vertiefungsrichtung und gegen Ende des Studiums des Themas der Bachelor- bzw. Master-Arbeit muss vor der entsprechenden Wahl mit Hilfe eines Beratungsformulars immer in Absprache mit dem Mentor/der Mentorin erfolgen. Das vom Mentor/von der Mentorin gegengezeichneten Beratungsformulars muss zur Anmeldung zur Prüfung in einem Wahlmodul, bzw. zur Anmeldung der Bachelor- oder Master-Arbeit im Prüfungsamt vorliegen.“

2. In § 6 Abs. 6 werden die folgende Sätze 3, 4 und 5 hinzugefügt:

„Anträge auf Anrechnungen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studierende der Bachelor-Studiengänge müssen insgesamt mindestens 15 Wochen Industriepraktikum nachweisen. Die vollständige Anerkennung des Praktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit. Das Praktikum setzt sich zusammen aus

a) einem mindestens 8-wöchigen Grundpraktikum, welches vor Aufnahme des Studiums abzuleisten ist und bis zum Ende des dritten Semesters nachgewiesen sein muss. Details sind §2 der Praktikantenordnung des Departments Maschinenbau der Universität Siegen zu entnehmen. Das gesamte Grundpraktikum ist nicht Bestandteil des Studiums und wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

b) einem mindestens 7-wöchigen Fachpraktikum während des Studiums.“

4. § 8 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der naturwissenschaftlich-technischen Fakultät verantwortlich. Der Prüfungsausschuss der Fakultät bildet für die durch diese Einheitlichen Regelungen und die jeweilige fachbezogene Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben für jeden Studiengang einen Prüfungsausschuss, dessen Zusammensetzung sich aus den Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge ergibt.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt im Rahmen seiner Weisungs- und Entscheidungskompetenz für die terminliche Planung der Prüfungen und setzt sich bei den zuständigen Stellen der Hochschule für eine entsprechende Umsetzung ein. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Weiterhin entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Ferner achtet er darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.“

5. In § 10 wird folgender Abs. 5 hinzugefügt:

„(5) Das vom Mentor/das von der Mentorin gegengezeichnete Beratungsformular über die Zusammenstellung der Wahlmodule muss zur Anmeldung zur ersten Prüfung eines Faches aus den Wahlfächerkatalogen von dem bzw. der Studierenden vorgelegt werden.“

6. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Anmeldung und Durchführung mündlicher Prüfungen sollen im Regelfall im gleichen Semester erfolgen.“

7. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prüfungsausschuss legt für jedes Modul bzw. Modulelement, bei dem eine schriftliche Prüfung (SP1 oder SP2) vorgesehen ist, den jeweiligen Prüfungszeitraum und die Prüfungstermine der schriftlichen Prüfungen fest.“

8. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gesamtnote im Bachelor- bzw. Master-Studiengang errechnet sich als arithmetisches Mittel mit einer Dezimalstelle aus den mit der Anzahl der zugeordneten ECTS-Kreditpunkte gewichteten Noten aller Prüfungen einschließlich der Bachelor- bzw. Master-Arbeit. Die Gesamtnote des bestandenen Bachelor- bzw. Master-Studienganges lautet:

Skala der Gesamtnote	
Bei einem Durchschnitt bis 1,1 und mit einer Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit von 1,0	„mit Auszeichnung“
1,0 – 1,5	„sehr gut“
1,6 – 2,5	„gut“
2,6 – 3,5	„befriedigend“
3,6 – 4,0	„ausreichend“
4,1 – 5,0	„nicht bestanden“

Artikel III

Geltungsbereich

Die vorliegende Änderungssatzung gilt ausschließlich für die Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2013/2014 erstmalig in einen der Studiengänge gemäß § 1 Abs. 2 dieser Einheitlichen Regelungen an der Universität Siegen eingeschrieben haben.

Artikel IV

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät vom 07. November 2012.

Siegen, den 17. Januar 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)